

INFORMATION

Gaststättenrecht in Niedersachsen

Ab dem 01.01.2012 trat das Niedersächsische Gaststättengesetz in Kraft. Wesentliche Änderung zum bisherigen Bundesgaststättengesetz ist der Wechsel von der bisherigen Erlaubnispflicht, für die auf dem Gemeindegebiet der Landkreis Cloppenburg zuständig war und für die zahlreiche Unterlagen eingereicht und überprüft werden mussten, zur **reinen Anzeigepflicht** (§ 2 NGastG).

Ziel des neuen Gaststättengesetzes ist es, das Anmeldeverfahren zu erleichtern und einen Großteil der Erlaubnisgebühren sowie lange Behördengänge einzusparen. Wichtiger Bestandteil des neuen Gesetzes ist die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs. Sofern alkoholische Getränke angeboten werden, hat die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden zu überprüfen.

Das Betreiben eines stehenden Gaststättengewerbes ist spätestens 4 Wochen vor dem erstmaligen Verabreichen von Getränken oder zubereiteten Speisen auf einem amtlich vorgegebenen Vordruck anzuzeigen. Diese Frist soll dazu dienen, die nach § 2 Abs. 3 NGastG zu beteiligenden Behörden und Ämter über die Aufnahme des Gaststättengewerbes zu informieren. Das gleiche gilt für **kurzfristige Veranstaltungen** (z. B. Schützen-, Spielplatz- und Straßenfeste), bei denen die Abgabe von Speisen und Getränken vorgesehen ist. Hierfür musste bislang eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz beantragt werden.

Sowohl für das dauerhafte Gaststättengewerbe als auch für die kurzfristige Veranstaltungen gilt:

Wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden sollen, sind zugleich mit der Anzeige

- ein Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart OG, zu beantragen bei der für Sie zuständigen Meldebehörde) sowie ein
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart 9, zu beantragen bei der für Sie zuständigen Meldebehörde)

vorzulegen bzw. zu beantragen.

Eine solche Überprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn zeitgleich mit der Anzeige nach § 2 NGastG eine behördliche Bescheinigung über eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit vorgelegt wird (z. B. Reisegewerbekarte, sonstige Erlaubnis nach der Gewerbeordnung).

Ein früherer Beginn kann ausnahmsweise auf Antrag von der Behörde zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Frist für die Betreiberin oder den Betreiber unzumutbar ist.

Die Anzeige nach § 2 NGastG kann durch die Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 GewO erstattet werden, wenn in dieser angegeben ist, ob alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen angeboten werden und wenn die Frist von 4 Wochen eingehalten wird.

Gerne informieren wir Sie über die Regelungen des Niedersächsischen Gaststättengesetzes. Dafür stehen wir Ihnen persönlich im Rathaus der Gemeinde Emstek, Zimmer 0.003, telefonisch unter 04473 / 94 84 16 oder per E-Mail unter linda.eckhoff@emstek.de zur Verfügung.

Ihr Gewerbe- und Ordnungsamt